

	Geschäftsordnung (GO) für das Kabinett im Distrikt 111 NW	2025/ 2026
--	--	-------------------

Geschäftsordnung (GO) für das Kabinett im Distrikt 111 NW

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die GO regelt die Arbeit im Kabinett des Lions-Distrikts 111 NW und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung des Distrikts. Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang.

(2) Das „Kernkabinett“, die engere Distriktleitung (Kernkabinett oder Governorteam), setzt sich zusammen aus:

- Distrikt-Governor (DG)
- Immediate Past-Distrikt-Governor (IPDG)
- 1. Vize-Governor / Distrikt-Governor Elect (1. VG / DGE)
- 2. Vize-Governor (2. VG)
- Kabinett-Sekretär (KS)
- Kabinett-Schatzmeister (KSCh)
- GLT-Koordinator (KGLT)
- GMT-Koordinator (KGMT)
- GST-Koordinator (KGST)
- GET-Koordinator (KGET)

(3) Das „Binnenkabinett“, die erweiterte Distriktleitung, besteht aus dem Governor-Team, den Zonenleitern (ZCH), dem Stellvertretenden Kabinetts-Sekretär (Stv. KS) und dem Stellvertretenden Kabinett-Schatzmeister (Stv. KSCH).

(4) Das „Kabinett“ besteht aus der engeren Distriktleitung (Kernkabinett), der erweiterten Distriktleitung (Binnenkabinett), den gewählten Delegierten und den Kabinettsbeauftragten.

(5) Amtsträger des Distriktes sind von der Distrikt-Versammlung (DV) gewählte Personen, Funktionsträger des Distriktes und vom Distrikt-Governor (DG) berufene und beauftragte Personen. Amts- und Funktionsträger bilden das Distrikt-Kabinett.

§ 2 Kabinett

(1) Der ausscheidende KS wird für die Amtszeit des neuen KS zum stellvertretenden KS berufen und ernannt.

(2) Für den KSCH sollte grundsätzlich ein stellvertretender KSCH mit Kontovollmacht berufen und ernannt werden.

(3) Der Koordinator für das Global-Leadership-Team (KGLT) ist Mitglied im Kernkabinett und arbeitet mit dem 1. VG im Global-Leadership-Team zusammen.

(4) Der Koordinator für das Global-Membership-Team (KGMT) ist Mitglied im Kernkabinett und arbeitet mit dem 2. VG im Global-Membership-Team zusammen.

(5) Der Koordinator für das Global-Service-Team (KGST) ist Mitglied im Kernkabinett und arbeitet mit dem Kabinettsbeauftragten für die Lions Clubs International Foundation (LCIF) und den Distriktverfügungsfonds (DVF) im Global-Service-Teamzusammen.

(6) Das GLTeam, GMTeam, GETeam und GSTeam bilden das Global-Action-Team, in dem der Distrikt-Governor den Vorsitz führt.

(7) Die Amtszeit der Koordinatoren (KGLT, KGMT, KGET, KGST), des Kabinettsbeauftragten für North-Sea-Lions (KNSL) und des Kabinetts-Beauftragten für die Leos sollte grundsätzlich drei Jahre betragen.

(8) Die Kandidaten für das Amt des 2.VG aufsteigend werden grundsätzlich nach einer zwischen den Regionen vereinbarten Reihenfolge ermittelt.

(9) Die Amtsübernahme der ZCH erfolgt vorrangig nach einer in den jeweiligen Zonen verabredeten Reihenfolge.

(10) Die Amtsträger ZCH sollten im zweiten Jahr ihrer Amtszeit die nachfolgenden ZCH zur Vorbereitung ihrer Amtszeit in die Arbeit des ZCH einbinden.

§ 3 Findungsausschuss

(1) Der DG kann zur Benennung von Kandidaten für das Amt des 2. VG einen Findungsausschuss einsetzen.

(2) Der Findungsausschuss wird von dem KFin geleitet. Er muss bis spätestens 4 Wochen vor der FrühjahrsvD einen geeigneten(n) Kandidat/in gefunden haben. Der Findungsausschuss besteht aus den Amtsträgern

- KFin (IPDG des vorherigen Lions Jahres)
- DG
- KSO
- KGMT
- KGLT
- DGE
- IPDG

zu obigem Zeitpunkt.

(3) Durch diese Besetzung ist bei Anwendung des regionalen Rotationsprinzips bei der Besetzung der DG's jede Region mindestens einmal vertreten.

§ 4 Kabinettsitzungen

(1) In der Regel finden drei Kabinettsitzungen in jedem Lions-Jahr statt. Eingeladen werden alle Mitglieder des Kabinetts, der Leo-Distriktsprecher und die Past-Distrikt-Governor (PDG) des Distriktes Niedersachsen-West.

(2) Kabinettsitzungen sind nicht öffentlich. Der Distrikt-Governor kann zu den Kabinettsitzungen Gäste seiner Wahl einladen.

(3) Binnenkabinettsitzungen finden bei Bedarf auf Einladung des DG statt. Der Leo-DSpr wird zur Binnenkabinettsitzung eingeladen

§ 5 Einberufung

(1) Die Einberufung von Kabinettsitzungen erfolgt durch den Distrikt-Governor.

(2) Die Ladung soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen.

§ 6 Sitzungsleitung

(1) Der Distrikt-Governor eröffnet die Sitzung und leitet sie.

(2) Dem DG stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Begrenzung der Redezeit, Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Sitzung, Auflösung der Sitzung etc.). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 7 Protokollführung

(1) Die Führung des Protokolls erfolgt durch den Kabinetts-Sekretär. Er erstellt ein Ergebnisprotokoll, aus dem insbesondere Uhrzeit, Sitzungsort, erschienene Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.

(2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen ins Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden.

(3) Das Protokoll ist binnen vier Wochen zu erstellen, vom DG zu genehmigen und den Teilnehmern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 8 Anträge und Abstimmung, Beschlussbuch

(1) Anträge zur Abstimmung können jederzeit in die Kabinettsitzung eingebracht werden. Anträge und Beschlüsse binden den DG in seiner Entscheidung nicht. Artikel XI 3 der Satzung des MD 111 bleibt unberührt.

(2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und anwesenden Kabinettsmitglieder.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen mindestens eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim und schriftlich abgestimmt werden.

(4) Beschlüsse im Kabinetts werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des DG den Ausschlag.

(5) Die Beschlüsse des Kabinetts sind durch den Kabinetts-Sekretär in einem besonderen Beschlussbuch verständlich und nachvollziehbar zu erfassen. Beschlüsse mit Dauerwirkung werden in diese GO aufgenommen.

§ 9 Zuwendungen für Jubiläen und Charterfeiern

(1) Der DG kann Zuwendungen vergeben:

- Lions und Leo-Clubs zur Charterfeier: 250,00 Euro
- Zu Clubjubiläen: Bis 200,00 Euro, auch als Sachgeschenke (volle Jahrzehnte ab 30 Jahre und 25 Jahre nach Gründung bzw. Charterung)

§ 10 Kostenerstattung

(1) Die Basis der Arbeit im Kabinett ist das Ehrenamt. Nur durch das ehrenamtliche Engagement im Rahmen der individuellen Möglichkeiten der Einzelnen, die jeweils ihre persönlichen Beiträge leisten, auch durch Übernahme der eigenen Kosten, ist die Vielzahl von Projekten und Aufgaben zu bewältigen.

(2) Die Haushaltspläne des Distrikts 111 NW basieren auf dieser grundsätzlichen Bereitschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Die Regelungen zur Erstattung von Kosten für Amtsträger und Beauftragte des Kabinetts verstehen sich als Richtschnur zur Verhinderung der übermäßigen Belastung Einzelner. Der DG kann in Einzelfällen einer Erstattung von Reisekosten zustimmen.

(4) Nicht erstattet werden Kosten von ZCH für ihre Tätigkeiten im Distrikt, in Regionen und Zonen. Ebenso erfolgt keine Kostenerstattung für die Teilnahme an Distrikt-Versammlungen und Kabinettsitzungen.

(5) Reisen, die abgerechnet werden sollen, müssen vom DG vor Antritt der Reisen genehmigt werden. Dazu gehören die Reisen zu den Veranstaltungen außerhalb des Distriktes.

(6) Die Reisekosten des DG zur Internationalen Convention am Ende seiner Amtszeit werden vom Distrikt nach den Vergütungssätzen für Reisekosten des MD 111 Deutschland übernommen.

(7) Die Reisekostenerstattung der Kabinettsmitglieder erfolgt grundsätzlich nach den Vergütungssätzen für Reisekosten des MD 111 Deutschland.

(8) Einzelnen Kabinettsbeauftragten (z. B. Leo, LQ, Jugendprogramme) können vom DG Budgets zur Abdeckung ihrer Reisekosten auch im Rahmen der Projekte zugeordnet werden. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

(9) Für die Mitglieder des Kabinetts besteht eine Gruppenunfallversicherung. Die Police für den Distrikt 111-NW befindet sich beim KSCH.

§ 11 Distriktverfügungsfonds

(1) Um einen Projektzuschuss aus dem Distriktverfügungsfonds zu erhalten, müssen sich mindestens 4 Clubs an einem Projekt beteiligen. Der Zuschuss beträgt maximal 25% der Projektsumme bzw. maximal 4.000 €.

(2) Für die Lions-Quest-Seminare „Erwachsen werden“, „Erwachsen handeln“ und „Zukunft in Vielfalt“ können einzelne Clubs einen Zuschuss in Höhe von 1000,00 € aus dem DVF beantragen.

(3) Für die Aufbauseminare „Refresher und Motivation“, „Pädagogisches Rollenspiel“, „Förderung der Teamfähigkeit“, „Elternarbeit“ und „Mobbing“ können einzelne Clubs einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € aus dem DVF beantragen.

(4) Die Anträge sind beim KDVF einzureichen. Genehmigt werden die Anträge durch den DG. Voraussetzung für die Förderung sind ausreichende Mittel im DVF.

§ 12 Sonstiges

(1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der DG den Gang der Handlung.

(2) Abweichungen von der GO sind nur durch den DG zulässig oder wenn kein Teilnehmer widerspricht.

Anhänge

Kontovollmacht

Der jeweilige Distrikt-Governor erhält mit seiner Wahl zum DGelect Vollmacht über die Konten des Distriktes 111-NW. Die Vollmacht des Kabinetts-Schatzmeisters und des Stv. KSCH bleibt davon unberührt.

Vereinbarung zwischen 111-NB und 111-NW

Past-Distrikt-Governor (PDG) werden entsprechend ihrer Wohnortzugehörigkeit zu den Distrikten 111-NB und 111-NW in die jeweiligen Verteiler der zugehörigen Distrikte aufgenommen.

Die traditionellen Jahrestreffen der PDGs zu Beginn eines Lions-Jahres werden durch die IPDGs der Distrikte 111-NW und 111-NB gemeinsam organisiert und durchgeführt.

Zusammenarbeit mit den Leo Clubs im Distrikt 111-NW

Der Distrikt-Zuschuss für den Leo-Distrikt beträgt 250,00 € je Jahr und aktivem LeoClub. Der Zuschuss wird in den Haushalt des Distriktes eingestellt. Die Überweisung an den Leo-Distrikt erfolgt zu Beginn des Lions-Jahres.

Der Leo-Distrikt kann diesen Zuschuss in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) unter Angabe seiner Kontoverbindung abrufen. Die Gewährung des Distrikt-Zuschusses ist abhängig davon, dass der Leo-Distrikt seinen geprüften Abschluss des vergangenen Lions-Jahres sowie den Haushaltsansatz für das laufende Jahr vorlegt.

Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung des Distriktes 111-NW für die Teilnahme der Leos an der „Lions Clubs International Convention“ (LCIcon) und überregionalen Veranstaltungen der Organisation kann gewährt werden.

Der Leo-Distrikt –Vorstand bzw. der LeoDSpr. wird zu den Distrikt-Versammlungen (DV) und den Kabinettsitzungen des Distriktes 111-NW eingeladen.

Die lokalen Leo Club-Vorstände bzw. Präsidenten des Leo Clubs werden zu den Zonenkonferenzen eingeladen.

Beschlossen auf der Kabinettsitzung am 26.09.2025 in Oldenburg